

Betroffene Ärzte können sich zukünftig nicht mehr darauf verlassen, dass Kosten für Insuline, Teststreifen, atypische Neuroleptika bei Schizophrenie, Opioide und Antiepileptika sich nicht negativ auf ihre Richtgrößensumme auswirken. Sie sollten sich aber in jedem Falle gegen eine nur anteilige Anerkennung dieser Kosten als Praxisbesonderheiten zur Wehr setzen, wenn systemwidrig im Gegenzug keine adäquate Erhöhung der Richtgröße erfolgt ist.

Anschrift der Verfasser:

Rainer Kuhlen, Fachanwalt für Medizinrecht und
Isabel Kuhlen, Rechtsanwältin und Apothekerin
Rechtsanwälte Erckens, Horn und Partner GbR
Am Landgericht 4–6
41061 Mönchengladbach
Tel: 021 61/244-3
Fax: 021 61/244-5 67
www.erckens.de

Genitalverstümmelung und die Strafbarkeit des Arztes

Dirk Wüstenberg

Die Jahrtausende alte Tradition der weiblichen Beschneidung/Genitalverstümmelung¹ wird in mehreren afrikanischen und asiatischen Staaten² und neuerdings auch in Deutschland praktiziert. Auch deutsche Ärzte z.B. afrikanischer Herkunft schneiden jungen Mädchen deren äußere Genitalien ab.³ Einige Juristen haben die Frage, ob die Täter dadurch eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB begehen (Messer als Werkzeug) oder eine schwere Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Verlust eines wichtigen Gliedes), entweder gar nicht beantwortet⁴ oder aber bei Bejahung der Gliedeigenschaft der weiblichen Genitalien und der Wichtigkeit der Gliedeigenschaft zugunsten des § 226 StGB entschieden⁵. Die Neigung, die Strafbarkeit nach § 226 StGB anzunehmen, hat ihre Ursache in dem Wunsch, die Täter dieser schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung höchstmöglich zu bestrafen, mit mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe nach § 226 Abs. 2 StGB. In diesem Beitrag jedoch wird gezeigt, dass das Glied i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB ein *Gelenk* erfordert mit der Folge, dass Schamlippen und Klitoris keine Glieder sind und dass sich die Gynäkologen und Chirurgen, die sich zu diesem Eingriff bereit erklären, „nur“ nach § 224 StGB strafbar machen.

I. Sachstand

Das Gesetz enthält keine Definition des Gliedes i.S.d. § 226 StGB. Die Rechtsprechung und das Schrifttum kennen drei: a) Ein Glied ist ein mit einem anderen durch ein Gelenk verbundener Körperteil.⁶ b) Ein Glied ist jeder nach außen in Erscheinung tretende Körperteil, der eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus hat, unabhängig davon, ob der Körperteil durch Gelenk oder auf andere Weise mit einem anderen Körperteil verbunden ist.⁷ c) Ein Glied kann ein Körperteil mit Gelenk, aber auch ein äußerer oder ein innerer Körperteil ohne Gelenk sein, sofern dieser eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus ist.⁸ Die Argumente und Konsequenzen sind folgende:

1 Ein Vorschlag zur Wortwahl: Beschneidung ist der Begriff i.S.d. Beschreibung/Wertung, Genitalverstümmelung derjenige i.S.d. Bewertung/Werturteils. In den Gründen einer Gerichtsentscheidung sollte der die Bewertung zum Ausdruck bringende Begriff verwendet werden.

- In Afrika: Mauretanien, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Elfenbeinküste, Mali, Burkina Faso, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Niger, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Demokratische Republik Kongo (im Norden), Tschad, Libyen (im Südosten), Ägypten, Sudan, Eritrea, Dschibuti, Äthiopien, Somalia, Kenia, Uganda (im Norden und Osten), Tansania (im Nordosten). In Asien: Jemen, Oman, Saudi-Arabien (im Südosten), Vereinigte Arabische Emirate, Bahrain, Irak (Norden), Indien, Sri Lanka, Malaysia, Indonesien.
- Z.B. *Rosenke*, Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung, 2000, 119f. mN; Stellungnahme von Terre des Femmes e.V. – Menschenrechte für die Frau zu der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Bekämpfung von Genitalverstümmelungen“ am 19. September 2007 (Verfasserinnen: *Gruber* und *KaltheGener*), S. 3f.; zu Taten in Frankreich *Weil-Curiel*, Weibliche Genitalverstümmelung aus Sicht einer französischen Rechtsanwältin und Aktivistin, in: Terre des Femmes e.V. (Hrsg.), *Schnitt in die Seele – Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung*, 2003, 195ff.
- KaltheGener*, Recht auf körperliche Unversehrtheit: Rechtliche Regelungen gegen genitale Verstümmelungen in Deutschland und Europa, in: Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (Hrsg.), *Ein Schmerz, der die Seele trifft – Dokumentation der Anhörung [der genannten politischen Partei] gegen genitale Verstümmelungen von Mädchen und Frauen am 28. April 1997*, Berlin 1998, 45ff. = *Schnüll/Terre des Femmes e.V.* (Hrsg.), *Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung*, 1999, 201ff.; *Rohe*, *Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen – Rechtliche Perspektiven*, 1. Aufl. 2001, 194; *Rohe*, *JZ* 2007, 801 (802, 805); *Kühl*, in: *Lackner, StGB*, 26. Aufl. 2007, 223 Rn. 5.
- Rosenke* (o. Fn. 4), 128; *Rosenke*, *ZRP* 2001, 377 (378); *Krohse*, *Familiengerichtliche Präventionsmaßnahmen bei drohender Genitalverstümmelung in Deutschland*, 2004 (Diplomarbeit 2002), S. 14.
- RG, *Urt. v. 9.6.1882 – Rep. 1214/82*, *RGSt* 6, 346 (347); *Frank*, *Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich*, 18. Aufl. 1931 (Nachdruck 1975), § 224 a.F. Anm. II 1.; *Hardtung*, in: *MK-StGB*, 2003, § 226 Rn. 26; *Hirsch*, in: *Jähne/Laufhütte/Odersky*, *LK-StGB*, 11. Aufl. 2005, § 226 Rn. 14; *Horn/Wolters*, in: *Rudolphi/Horn/Günther/Samson*, *SK-StGB*, 2004, § 226 Rn. 8; *Velten/Mertens*, *ARSP* 1990, 519 (529ff.); *Kindhäuser*, *LPK-StGB*, 2. Aufl. 2005, § 226 Rn. 3; *Joelck*, *StGB*, 7. Aufl. 2007, § 226 Rn. 12; *Krey*, *Strafrecht BT* 1, 9. Aufl. 1994, Rn. 254; *Schroth*, *Strafrecht BT – Repetitorium*, 4. Aufl. 2006, S. 98. Nicht entschieden in RG, *Urt. v. 3.3.1881 – Rep. 462/81*, *RGSt* 3, 391 (392), und BGH, *Urt. v. 16.1.1957 – 2 StR 591/56*, erwähnt in *Übersicht MDR* 1957, 266 (267); ebenso BGH, *Urt. v. 15.8.1978 – 1 StR 356/78*, *BGHSt* 28, 100 (102) = *NJW* 1978, 2345 (2345f.) = *JZ* 1978, 814 = *MDR* 1978, 943.
- Brodag*, *Strafrecht BT*, 9. Aufl. 2004, 10. Teil Rn. 63; *Gössel/Dölling*, *Strafrecht BT* 1, 2. Aufl. 2004, § 13 Rn. 61; *Stree*, in: *Schönke/Schröder*, *StGB*, 27. Aufl. 2006, § 226 Rn. 2 unter Hinweis auf *RGSt* 3, 391 (392), doch die Formulierung war dort ebenso wenig entscheidungsrelevant wie in RG, *Urt. v. 15.3.1900 – D 714/00*, *GA* 1900, 168. Weiterhin *Rosenke* (o. Fn. 4), S. 128; *Krohse* (o. Fn. 5), S. 14. Der BGH, *BGHSt* 28, 100ff. = *NJW* 1978, 2345f. = *JZ* 1978, 814 = *MDR* 1978, 943, lehnt das Einbeziehen innerer Organe ab.

a) Die Erforderlichkeit eines Gelenks ergebe sich aus der engen Bedeutung des Begriffs (Wortlaut)⁹, nach welcher nur durch Gelenke verbundene Körperteile sowie das männliche Genital namens Glied erfasst seien¹⁰. Der Satz „Mir wurde ein Glied des Körpers entfernt“ passe, bezogen auf die Umgangssprache, nur auf Teile mit Gelenk, nicht auf äußere oder innere Organe.¹¹ Weiterhin würden das innere Ohr über § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Gehör)¹², Penis, Hoden, Schamlippen, Klitoris über § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Fortpflanzungsfähigkeit¹³)¹⁴, Nase¹⁵, Ohrmuscheln¹⁶ oder Operationsnarbe bei Entfernen eines Stücks Schädeldecke¹⁷ über § 226 Abs. 1 Nr. 3 Fall 1 StGB (dauernde Entstellung in erheblicher Weise) sowie wichtige Organe¹⁸ über § 226 Abs. 1 Nr. 3 Fall 2 StGB (Verfallen in Siechtum) geschützt (Systematik). Für die Strafbarkeit wegen Verletzung von Körperteilen ohne Gelenk seien die anderen Qualifikationsmerkmale des § 226 StGB zuständig, wenn auch nicht immer einschlägig. Der Katalog des § 226 StGB wäre überflüssig, wenn alle möglichen Körperteile, insbesondere Organe, als Glied eingestuft werden würden.¹⁹ Nach dieser Definition sind Finger, Fingerglieder, Hand, Unterarm, Oberarm, Arm, Fuß, Zehenglieder, Unterschenkel, Oberschenkel und Bein Glieder²⁰, nicht aber die Genitalien.

b) Ein Glied kann auch ein äußerer Körperteil ohne Gelenk sein, weil, so folge aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, auch Körperteile ohne Gelenk wichtig und deshalb schützenswert seien.²¹ Bei dieser Definition des Gliedes fallen neben den Gliedern mit Gelenk Nase, Ohrmuschel, Haut (äußeres Organ als „in sich abgeschlossene Existenz“²²), Unterkiefer und die männlichen und weiblichen Genitalien unter den Begriff. Nur innere Körperteile scheiden aus.

c) Die Einbeziehung auch innerer Körperteile in den Begriff ergebe sich aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, Wichtiges bzw. Schwerwiegendes unter Schutz zu stellen.²³ Zu den Gliedern zählten auch Organe wie Niere, Lunge, Magen, nicht aber Venen oder Bauchfleisch. Inwieweit Eierstöcke, Gebärmutter und Prostata usw. Glieder im Sinne dieser Definition sind, ist nicht aufgeführt.

Die Rechtsprechung ist bisher nur der Einbeziehung von Organen (inneren Körperteilen) entschieden entgegengetreten: Glied und Organ seien zu verschieden, um die entsprechende Wortauslegung noch rechtfertigen zu können.²⁴ Die Beseitigung der Funktionen von Organen wie Augen, Ohren und Geschlechtsorganen sei in § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB verwirklicht²⁵, und die Funktionsuntüchtigkeit innerer Organe werde von den Tatbestandsmerkmalen Siechtum, Lähmung, geistige Krankheit (§ 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB) erfasst.²⁶ Der § 226 StGB (§ 224 StGB a.F.) behandle die Einbußen körperlicher Fähigkeiten abschließend.²⁷ Auch vom Schrifttum wird vorgetragen: Weil im § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB seit dem Jahre 1998 (6. StrRG) zusätzlich das Tatbestandsmerkmal „Verlust der dauernden Gebrauchsfähigkeit“ genannt werde, lasse sich mit dieser Formulierung ein Organausfall nicht mehr fassen; Organe würden nicht „gebraucht“, sondern „funktionierten“ auf vegetativer Basis.²⁸ Mit dem Wort Gebrauchsunfähigkeit werde nur der Fall der Versteifung u.ä. erfasst.²⁹ Dagegen sagt ein Befürworter im Schrifttum: „Die Niere ist ein Körperteil, und

Körperteile können als Körperglieder (= selbständige Teile des ganzen Körpers) umschrieben werden. Stichhaltiger ist der systematische Einwand, der sich darauf stützt, dass § 226 I Nr. 1 abschließend und beschränkt auf bestimmte Fälle regele, inwieweit Organe geschützt seien. Unter teleologischen Aspekten kann jedoch von der Schwere der Schädigung her der Verlust innerer Organe genauso ins Gewicht fallen.“³⁰ Die dritte Glieddefinition ist also noch nicht ad acta gelegt. Für die hier relevante Frage, ob Schamlippen und/oder Klitoris in den Gliedbegriff einzubeziehen sind, ist sie aber ohne Belang.

II. Stellungnahme

Die Einbeziehung innerer Körperteile ist abzulehnen. Die Wortlautauslegung, dass auch ein Organ ein Glied ist, geht zu weit, weil sie die umgangssprachliche sowie die einfachgesetzliche Unterscheidung beider Begriffe ignoriert: Das Entfernen von inneren Organen heißt in der Umgangsspra-

- 8 OLG Neustadt, Urte. v. 14.6.1961 – Ss 52/61, NJW 1961, 2076 (2077) – Niere; Rengier, Strafrecht BT II, 8. Aufl. 2007, § 15 Rn. 7; Ebert, JA 1979, 278 (278); Otto/Ströber, JURA 1987, 373 (375); Otto, Grundkurs Strafrecht, 7. Aufl. 2005, § 17 Rn. 6.
- 9 RGSt 6, 346 (347); Hardtung (o. Fn. 6), § 226 Rn. 26; Schmidt/Priebe, Strafrecht BT I, 4. Aufl. 2005, Rn. 371.
- 10 Hirsch (o. Fn. 6), § 226 Rn. 14.
- 11 Velten/Mertens, ARSP 1990, 519 (530 f.).
- 12 Joecks (o. Fn. 6), § 226 Rn. 11.
- 13 Selbstverständlich einschließlicher: BGH, Urte. v. 26.6.1957 – 2 StR 191/57, BGHSt 10, 312 (315); BGH, Urte. v. 7.2.1967 – 1 StR 640/66, BGHSt 21, 194 (194 f.); Wolters, JuS 1998, 582 (585 mN).
- 14 Im Ergebnis Hirsch (o. Fn. 6), § 226 Rn. 14.
- 15 Vgl. BGH, Urte. v. 16.1.1957 – 2 StR 591/56, erwähnt in Übersicht MDR 1957, 266 (267).
- 16 Hirsch (o. Fn. 6), § 226 Rn. 14; Wallschläger, JA 2002, 390 (396).
- 17 Horn/Wolters (o. Fn. 6), § 226 Rn. 8.
- 18 Horn/Wolters (o. Fn. 6), § 226 Rn. 8.
- 19 Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 2. Aufl. 2005, § 226 Rn. 26; Hirsch (o. Fn. 6), § 226 Rn. 14; Velten/Mertens, ARSP 1990, 519 (531).
- 20 RGSt 6, 346 (347) – Finger; RG, Urte. v. 10.11.1927 – II 779/27, RGSt 62, 161 (162) – Ringfinger; RG, Urte. v. 19.5.1930 – III 233/30, RGSt 64, 201 (202) – Fingerglied; BGH, Urte. v. 25.9.1990 – 5 StR 278/90, NJW 1991, 990 = MDR 1991, 70 (71) – Hand u.a.; BGH, Urte. v. 5.11.1991 – 1 StR 600/91, StV 1992, 115 = BGHR Strafsachen, § 224 Abs. 1 a.F. – Hand; BGH, Urte. v. 15.3.2007 – 4 StR 522/06, BGHSt 51, 253 (254) = NSTZ 2007, 470 (470) = StV 2007, 353 (353) = NJW 2007, 1988 (1988) = HRRS 2007, Nr. 539 – Zeigefinger.
- 21 Gössel/Dölling (o. Fn. 7), § 13 Rn. 61.
- 22 Wessels/Hettinger, Strafrecht BT 1, 28. Aufl. 2004, § 5 IV 2 Rn. 288.
- 23 Rengier (o. Fn. 8), § 15 Rn. 7; Otto (o. Fn. 8), § 17 Rn. 6; Ebert, JA 1979, 278 (278).
- 24 BGHSt 28, 100 (102) = NJW 1978, 2345 (2345 f.) = JZ 1978, 814 = MDR 1978, 943; BGH, Urte. v. 14.12.2000 – 4 StR 327/00, NJW 2001, 980 (980 f.) = StV 2001, 162 (163) = BGHR Strafsachen, § 226 Abs. 2 n.F. – Schwere Folge 1; Paeffgen (o. Fn. 19), § 226 Rn. 26.
- 25 BGHSt 28, 100 (102) = NJW 1978, 2345 (2345 f.) = JZ 1978, 814 = MDR 1978, 943; vgl. BGH, Beschl. v. 28.10.1998 – 5 StR 176/98, BGHSt 44, 204 (207, 209) – Minenopfer.
- 26 BGHSt 28, 100 (102) = NJW 1978, 2345 (2345 f.) = JZ 1978, 814 = MDR 1978, 943; vgl. BGH, Beschl. v. 3.5.1988 – 1 StR 167/88, NJW 1988, 2622 f. = MDR 1988, 789 = BGHR Strafsachen, § 224 Abs. 1 a.F. – Versteifung eines Kniegelenks.
- 27 BGHSt 28, 100 (102) = NJW 1978, 2345 (2345 f.) = JZ 1978, 814 = MDR 1978, 943; BGH, StV 1992, 115 = BGHR Strafsachen, § 224 Abs. 1 a.F.
- 28 Z.B. Jäger, JuS 2000, 31 (37).
- 29 Hörnle, JURA 1998, 169 (178 f.); Wallschläger, JA 2002, 390 (395).
- 30 Rengier (o. Fn. 8), § 15 Rn. 7.

che „Ausnahmen“ des Körpers, dasjenige des äußeren Organs Haut „Häuten“. Organe werden in den Gesetzen nicht als Glieder bezeichnet. Der § 226 StGB spricht vom Glied, die §§ 18, 19 TPG vom Organ. Beide Begriffe werden strafgesetzlich unterschieden. „Würde erst eine über den erkennbaren Wortsinn der Vorschrift hinausgehende Deutung zur Strafbarkeit eines Verhaltens führen, so müssen die Gerichte zum Freispruch gelangen. Dies gilt auch dann, wenn infolge des Bestimmtheitsgebots besonders gelagerte Einzelfälle aus dem Anwendungsbereich eines Strafgesetzes herausfallen, obwohl sie ähnlich strafwürdig erscheinen mögen wie das pönalisierte Verhalten. Es ist dann Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob er die Strafbarkeitslücke bestehen lassen oder durch eine neue Regelung schließen will.“³¹ Damit verbleiben nur zwei Definitionen.

1. Wortlaut

Das Wort Glied geht etymologisch auf das Wort Gelit gleich Gilid zurück, welches wiederum auf das Wort El wie in Elle fußt, welches Biegen, Biegung, (am Körper) Gebogenes bedeutet.³² „Glied“ bezeichnet heutzutage nicht, wie ursprünglich, das Gelenk allein, sondern auch die Arme und Beine usw. mitsamt den Gelenken.³³ Das Glied drückt über die Substanzbeschreibung (Gelenk, Arm, Bein) hinaus Bewegung aus. Der Rumpf gilt als statisch, die Glieder kann man bewegen. Das Glied bleibt vor, bei und nach seiner Bewegung, von den unbedeutenden Muskelkontraktionen abgesehen, in seiner Ausformung unverändert. Statt der Form verändert es seine Position. Diese Funktionsweise trifft auf die Glieder im Sinne der ersten Definition sowie auf das männliche Glied (Schwellkörper anstelle eines Gelenks) zu, nicht jedoch auf die Glieder im Sinne der zweiten Definition, d. h. nicht auf die Körperteile, die sich bloß elastisch biegen lassen (Ohrmuschel, Ohrläppchen, Nasenflügel), sich durch Blutzufuhr vergrößern und wieder zurückversetzen (Schamlippen, Klitoris) oder unverändert bleiben (Nase). Ergänzend dürfte mit „Glied“ assoziiert werden, dass die neue Position ohne Fremdeinwirkung für eine mehr als nur kurze Zeit gehalten werden kann. Bei Körperteilen wie Ohrläppchen, Lungenflügel, Penis usw. gelingt dies nicht. Ausnahmen sind insoweit die durch Muskelkontraktion bewegbaren Körperteile wie Auge und Unterkiefer. Aber das Auge ist zugleich ein Organ, und der Unterkiefer zählt wegen seiner Eingebundenheit im Kopf/Körper als unselbständiger Teil zu diesem. Ergo: Nase, Unterkiefer, Schamlippen, Klitoris, Hoden und Penis zeigen keine *dauerhafte Positionsveränderung*. Sie sind keine Glieder. Der Satz „Mir ist ein Körperglied entfernt worden“ wird gemeinhin auch nicht als Ausdruck des Entfernens eines dieser Teile aufgefasst. Ferner muss dem Begriff (Körper-)Glied eine eigenständige Bedeutung neben dem Begriff (Körper-)Teil verbleiben³⁴, und zwar durch ein überprüfbares Kriterium, hier die dauerhafte Positionsveränderung durch Gelenk oder Muskelkontraktion.

2. Systematik

Die Abgrenzung der Katalogtaten des § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Fortpflanzungsfähigkeit) und des § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Gebrauchsunfähigkeit eines Körperglieds) würde bedeutungslos werden.

3. Historie

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Tat der weiblichen Genitalverstümmelung in der Regel eine gefährliche Körperverletzung ist, verneint also die Gliedeigenschaft der Genitalien: Die Tat sei eine „Tat mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs – beispielsweise eines Messers“³⁵ und von § 226 StGB erfasst, wenn es zum „Verlust der Empfangsfähigkeit“³⁶ kommt. Einer Ergänzung des § 226 StGB für den Fall, dass die Tat die Fortpflanzungsfähigkeit der Frau nicht tangiert, bedürfe es nicht.³⁷ Die Tat erfülle den „Straftatbestand der Körperverletzung, gefährlichen Körperverletzung und unter Umständen der schweren Körperverletzung“³⁸.

4. Zweck

Einen beachtlichen Zweckunterschied zwischen den beiden Tatbeständen des § 224 StGB und des § 226 StGB gibt es außer dem Unterschied, dass das eine Delikt (auch) ein Gefährdungsdelikt und das andere nur ein Erfolgsdelikt ist, nicht. Beide sollen vor ernstlichen, einschneidenden und nachhaltigen Folgen der Körperverletzung schützen. Das Argument, der Zweck des § 226 StGB sei es, vor der Verletzung wichtiger Körperteile zu schützen³⁹, kann nicht ausreichend gestützt werden. Das Tatbestandsmerkmal „wichtiges Glied“ hat „wichtig“ als Adjektiv und schränkt den Kreis der geschützten Glieder deshalb ein anstatt ihn zu erweitern. Die Ausweitung der Bedeutung des Substantivs im Wege des Heranziehens des Adjektivs wäre eine Auslegung contra legem.

5. Ergebnis

Ein Körperteil ist ein Glied i. S. d. § 226 StGB, wenn es mit einem anderen durch Gelenk verbunden ist. Genitalien sind keine Glieder. Ärzte, die die äußeren Genitalien der betroffenen Mädchen abschneiden und den verbliebenen Rest zusammennähen, machen sich nach § 224 StGB strafbar⁴⁰, die anstiftenden Eltern nach §§ 224, 26 StGB.

31 BVerfG, Beschl. v. 19.3.2007 – 2 BvR 2273/06, DAR 2007, 258 (259) – zu § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB; vgl. Hirsch, JZ 1979, 109 (109f.).

32 Duden, Herkunftswörterbuch – Etymologie der deutschen Sprache, 3. Aufl. 2001, S. 281 – Stichwort Glied; Seebold, in: Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 24. Aufl. 2002, S. 361 – Stichwort Glied.

33 Duden (o. Fn. 33), S. 281 – Stichwort Glied.

34 Vgl. Fischer, in: Tröndle/Fischer, StGB, 54. Aufl. 2007, § 226 Rn. 6.

35 Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten (...) – Drucksache 13/6937 –, Beschneidung von Mädchen und Frauen – Menschenrechtsverletzungen in Entwicklungsländern und Industrieländern vom 23.7.1997, BT-Drs. 13/8281, 1 (15); Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten (...) – Drucksache 14/5285 –, Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung im In- und Ausland vom 12.7.2001, BT-Drs. 14/6682, 1 (10).

36 BT-Drs. 13/8281, 1 (15); BT-Drs. 14/6682, 1 (10).

37 Im Ergebnis BT-Drs. 13/8281, 1 (14f.); BT-Drs. 14/6682, 1 (10).

38 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten (...) und der Fraktion der FPD – Drucksache 16/1188 –, Schutz von Frauen und Mädchen vor der Verstümmelung weiblicher Genitalien vom 8.5.2006, BT-Drs. 16/1391, 1 (2); vgl. die Anträge BT-Drs. 16/3542, 1 (3); BT-Drs. 16/3842, 1 (4); BT-Drs. 16/4152, 1 (2).

39 Vgl. Hirsch, JZ 1979, 109 (109); Velten/Mertens, ARSP 1990, 519 (519f.).

40 Die Tat an Minderjährigen kann niemals gerechtfertigt sein. Die Einwilligung der Eltern im Namen des Kindes ist unbeachtlich; vgl. zur Strafbarkeit wegen männlicher Beschneidung Putzke, FS Herzberg, 2008, 669ff.

III. Ausblick

Die Strafbarkeit wegen weiblicher Genitalverstümmelung nach „nur“ § 224 StGB bzw. §§ 224, 26 StGB kann für jüngere Schwestern eines geschädigten Mädchens von Vorteil sein. Wer die Strafbarkeit nach § 226 StGB bzw. §§ 226, 26 StGB bejaht, müsste nichtdeutsche Eltern wegen ihrer Anstiftung betreffend der ältesten Tochter mit mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe bestrafen (§§ 226 Abs. 2, 26 StGB). Die Eltern müssten dann nach Rechtskraft des Urteils, sofern sie für Deutschland eine Aufenthaltsberechtigung nach dem AufenthG und allein die Staatsangehörigkeit eines einschlägigen Staates haben, in ausgerechnet den Herkunftsstaat abgeschoben werden (§ 53 Nr. 1 AufenthG). Den jüngeren Schwestern des geschädigten Mädchens drohte dort möglicherweise das gleiche Schicksal. Denn die Eltern befürworteten die weibliche Genitalverstümmelung ja, und die neue Tat bliebe mit ge-

wisser Wahrscheinlichkeit ungeahndet. Die Bestrafung nach „nur“ § 224 StGB hat den Vorteil der flexiblen Handhabung des Strafrahmens zugunsten in Zukunft gefährdeter Mädchen derselben Familie. Vor diesem Hintergrund ist die Idee, die Tat der weiblichen Genitalverstümmelung in den Katalog des § 226 Abs. 1 StGB aufzunehmen⁴¹, zu durchdenken. Andererseits setzte die Strafbarkeit nach § 226 StGB ein Zeichen.

41 O. Fn. 35 bis 38.

Anschrift des Verfassers:

RA Dirk Wüstenberg
Kanzlei Wüstenberg
Pirazzistraße 5
63067 Offenbach am Main
Tel.: 069/82 99 49 60
Fax.: 069/82 99 49 61
E-Mail: kanzlei@wuostenberg-medienrecht.de
www.wuostenberg-medienrecht.de

Praxisfilialen – Rechtliche Möglichkeiten der Tätigkeit an mehreren Standorten

Ina Schwar

Neben den zahlreichen sonstigen Neuerungen, die das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) für Ärzte und Zahnärzte mit sich brachte, erfolgte mit dessen Inkrafttreten zum 01.01.2007 auch eine Neuregelung der Tätigkeit an weiteren Orten. Ärzte und Zahnärzte, die eine Filialisierung ihrer Tätigkeit beabsichtigen, unterliegen in vertrags(zahn-)arztrechtlicher Hinsicht nunmehr weniger einschränkenden Voraussetzungen. Sind auch die sonstigen, insbesondere berufsrechtlichen Vorgaben für den Betrieb einer Praxisfiliale¹ erfüllt, kann die Filialtätigkeit in einem Planungsbereich, über diesen hinausgehend innerhalb des Bezirks einer Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KV bzw. KZV) und sogar K(Z)V-gebietsübergreifend erfolgen.

I. Berufsrechtliche Vorgaben

Bereits einige Zeit vor dem Inkrafttreten des VÄndG sahen das ärztliche und das zahnärztliche Berufsrecht mit einer entsprechenden Anpassung der Musterberufsordnungen in den Jahren 2004 (Musterberufsordnung für Ärzte (MBO-Ä)) und 2005 (Musterberufsordnung für Zahnärzte (MBO-Z)) die Möglichkeit vor, über den Praxissitz hinaus an mehreren Standorten tätig zu sein. Während § 17 Abs. 2 MBO-Ä eine Tätigkeit außerhalb des Praxissitzes auf zwei weitere Standorte beschränkt, gestattet § 9 Abs. 2 MBO-Z sogar eine zahlenmäßig unbeschränkte Ausübung des zahnärztlichen Berufes an weiteren Orten. Nach den Vorgaben sowohl der MBO-Ä als auch der MBO-Z muss dabei allerdings gewährleistet sein, dass die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten in jedem Einzelfall und an jedem Ort sichergestellt ist. Hiervon kann insbesondere dann aus-

gegangen werden, wenn sowohl Hauptpraxis als auch Filiale in räumlicher Nähe gelegen und damit ohne größeren zeitlichen Aufwand erreichbar sind. Eine im Hinblick auf die berufsrechtlichen Vorgaben ebenfalls denkbare Gestaltungsmöglichkeit ist der Betrieb einer Filiale durch eine Gemeinschaftspraxis, wobei jeweils einer der Partner an jeweils einem der Standorte (zahn-)ärztlich tätig wird.

Eine Genehmigung der Praxisfiliale durch die zuständige (Zahn-)Ärztelkammer ist in berufsrechtlicher Hinsicht nicht vorgeschrieben. Erforderlich, aber auch ausreichend ist es, die Aufnahme der Tätigkeit an einem weiteren Ort gegenüber der Kammer anzuzeigen. Ist allerdings die Tätigkeit nicht auf die Behandlung von Privatpatienten beschränkt, dann sind wegen der ebenfalls geltenden, vertrags(zahn-)arztrechtlichen Vorgaben die nachfolgend dargestellten, weitergehenden Voraussetzungen zu berücksichtigen.

II. Vorgaben des Vertrags(zahn-)arztes

Der berufsrechtlichen Öffnung der Filialisierungsmöglichkeiten standen in vertrags(zahn-)arztrechtlicher Hinsicht bislang die einschränkenden Regelungen der (Zahn-)Ärztel-Zulassungsverordnung und der Bundesmantelverträge² entgegen. Beabsichtigte beispielsweise ein an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmender Arzt den Betrieb einer Praxisfiliale, dann scheiterte ein solches Vorhaben häufig

- 1 Begriffsidentisch wird insoweit zum Teil die Bezeichnung „Zweigpraxis“ verwendet.
- 2 vgl. insoweit auch die grds. gleichlautenden Vorschriften des Arzt- bzw. Zahnarzt-Ersatzkassenvertrages.